



Hauptverband der
österreichischen
Sozialversicherungsträger

Statistische Daten aus der Sozialversicherung

Teilversicherungs-, Ersatzzeiten- und Wanderversicherungsbericht (§ 31 Abs.13 ASVG)

für das Jahr 2015

November 2016

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines	4
2. Berichtsteil gemäß § 31 Abs. 13 Z 1 ASVG	12
3. Berichtsteil gemäß § 31 Abs. 13 Z 2 ASVG	17
4. Berichtsteil gemäß § 31 Abs. 13 Z 3 ASVG	22
5. Zusammenfassung	26

Tabellenverzeichnis

- Übersicht 1: Gebahrungsergebnisse der Pensionsversicherung
2009 - 2015
- Übersicht 2: Erworbene Versicherungszeiten 2015
a) Grundzahlen – alle Personen
- Übersicht 3: Erworbene Versicherungszeiten 2015
b) Grundzahlen – alle Personen des Geburtsjahres 1954 und älter
- Übersicht 4: Erworbene Versicherungszeiten 2015
c) Grundzahlen – alle Personen des Geburtsjahres 1955 und jünger
- Übersicht 5: Erstmalige Neuzuerkennungen 2015
a) Grundzahlen
- Übersicht 6: Erstmalige Neuzuerkennungen 2015
b) Durchschnittswerte
- Übersicht 7: Prozentuelle Verteilung der Versicherungszeiten bei den
Pensionsneuzuerkennungen 2015
- Übersicht 8: Aufteilung des Pensionsaufwandes 2015 nach Versicherungszeiten

Grafikverzeichnis

Grafik 1: Beiträge für Teilversicherungszeiten und Ersatzzeiten 2015

Grafik 2: Erworbene Teilversicherungszeiten und Ersatzzeiten 2015

Grafik 3: Versicherungsmonate der Neuzuerkennungen 2015

a) Männer und Frauen

Grafik 4: Versicherungsmonate der Neuzuerkennungen 2015

b) Männer

Grafik 5: Versicherungsmonate der Neuzuerkennungen 2015

c) Frauen

Grafik 6: Verteilung der Versicherungszeiten im Pensionsstand 2015

1. Allgemeines

1. Allgemeines

1.1. Gesetzesauftrag	5
1.2. Pensionsrechtliche Grundlagen	6
1.2.1. Versicherungszeiten	6
• Teilversicherungs- und Ersatzzeiten.....	6
• Versicherungszeiten im Altrecht	8
• Versicherungszeiten im Neurecht.....	8
1.2.2. Wanderversicherung.....	11

1. Allgemeines

1.1. Gesetzauftrag

Gemäß § 31 Abs. 13 ASVG ist der Hauptverband verpflichtet, jedes dritte Kalenderjahr, beginnend mit dem Kalenderjahr 2013, jeweils bis zum 30. November, dem Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz einen Bericht vorzulegen über

1. das Ausmaß der im abgelaufenen Kalenderjahr erworbenen Versicherungszeiten nach den §§ 8 Abs. 1 Z 2 lit. a bis g und 225 Abs. 1 Z 8 ASVG, nach § 3 Abs. 3 GSVG und nach § 4a BSVG samt den zugrunde liegenden Beitragsleistungen,
2. das Ausmaß der Aufwendungen der Pensionsversicherungsträger für die Anrechnung der Versicherungszeiten nach Z 1 und der entsprechenden Ersatzzeiten bei Pensionsneuzuerkennungen im abgelaufenen Kalenderjahr und
3. die beitrags- und leistungsrechtlichen Auswirkungen der Wanderversicherung nach § 251a ASVG, nach § 129 GSVG und nach § 120 BSVG.

1. Allgemeines

1.2. Pensionsrechtliche Grundlagen

Gegenstand dieses Berichtes ist die detaillierte Darstellung und Analyse der unter Ziffer 1 bis 3 genannten Daten für das Berichtsjahr 2015. Vorab noch allgemeine Bemerkungen zu Versicherungszeiten bzw. zur Wanderversicherung.

1.2.1. Versicherungszeiten

Im Jahr 2004 wurde im Zuge der Pensionsharmonisierung das Allgemeine Pensionsgesetz (APG) geschaffen, welches ab 1.1.2005 das Leistungsrecht der Pensionsversicherung von ASVG, GSVG, BSVG und FSVG vereinheitlicht. Das APG ist für all jene Personen anzuwenden, welche ab dem 1.1.1955 geboren wurden. Für Personen, welche vor dem 1.1.1955 geboren wurden, behält die Rechtslage vom 31.12.2004 weiterhin Gültigkeit. Im Folgenden wird unter **Neurecht** die Rechtslage ab 1.1.2005 und unter **Altrecht** die Rechtslage zum 31.12.2004 verstanden.

Die Versicherungszeiten lassen sich unterteilen in:

- Pflichtversicherungszeiten aufgrund einer Erwerbstätigkeit
- Versicherungszeiten aufgrund einer freiwilligen Versicherung
- Ersatzzeiten im Altrecht, Pflichtversicherungszeiten aufgrund einer Teilversicherung im Neurecht (Teilversicherungszeiten)

Teilversicherungs- und Ersatzzeiten

Für Versicherte, welche nach dem 31.12.1954 geboren wurden, gelten diese Zeiten bis 31.12.2004 als Ersatzzeiten, danach als Pflichtversicherungszeiten aufgrund einer Teilversicherung. Für vor dem 1.1.1955 geborene Personen bestehen Ersatzzeiten weiterhin. Bei Teilversicherungszeiten (Neurecht) bzw. Ersatzzeiten (Altrecht) handelt es sich um Versicherungszeiten, in welchen der/die Versicherte aus angeführten Gründen keine Beiträge leisten konnte. Es handelt sich hierbei um folgende Zeiten:

- Wochengeldbezug
- Bezuges einer Geldleistung aus der Arbeitslosenversicherung (auch

1. Allgemeines

wenn Notstandshilfe wegen Anrechnung des Einkommens der Partnerin/des Partners nicht ausbezahlt wird)

- Präsenz- und Ausbildungsdienst (inkl. Ausbildungsdienst ab dem 13. Monat)
- Zivildienst
- Zeiten der Kindererziehung bis zu 48 Monate pro Kind bzw. bei Mehrlingsgeburten 60 Monate
- Krankengeldbezug (ab 1.1.1971)
- Bezug von Rehabilitationsgeld oder Umschulungsgeld
- Bezug von Übergangsgeld
- Bezug von Weiterbildungsgeld (nach Altrecht ab dem 46. Lebensjahr)

Als **Ersatzzeiten** gelten auch:

- bei Vorliegen der staatsbürgerschaftsrechtlichen Voraussetzungen: Zeiten des Kriegsdienstes und der Kriegsgefangenschaft
- Zeiten einer Freiheitsbeschränkung
- Zeiten vor Einführung der Pflichtversicherung

Personen der Geburtsjahrgänge 1954 und älter werden die genannten Versicherungszeiten in Form von **Ersatzzeiten** als Versicherungsmonate angerechnet. Diesen Ersatzzeiten liegt kein individueller, an die Pensionsversicherungsträger bezahlter Pensionsbeitrag zugrunde.

Durch die Pensionsharmonisierung im Beitragsrecht wurden die bisherigen Ersatzzeiten in Teilversicherungszeiten dahingehend umgewandelt, dass ihnen nunmehr Pensionsversicherungsbeiträge zugrunde liegen und sie somit nun Beitragsmonate sind.

Teilversicherungs- bzw. Ersatzzeiten wirken nicht nur pensionsbegründend, sondern auch pensionserhöhend. Das bedeutet, dass diese Versicherungszeiten nicht nur für die Feststellung eines Anspruchs sondern auch zur Berechnung einer Pension herangezogen werden. Teilversicherungs- bzw. Ersatzzeiten werden durch die öffentliche Hand finanziert.

1. Allgemeines

Versicherungszeiten im Altrecht (Gültig für Versicherte, die bis zum 31.12.1954 geboren wurden)

Versicherungszeiten lassen sich nach der Rechtslage vom 31.12.2004 in zwei Gruppen einteilen:

- Beitragszeiten und
- Ersatzzeiten

Beitragszeiten lassen sich weiter in Zeiten einer Pflichtversicherung und Zeiten einer freiwilligen Versicherung einteilen. Die Beitragsgrundlage ist dabei entweder durch das beitragspflichtige Einkommen gegeben oder wird gesetzlich vorgegeben.

Ersatzzeiten werden zwar registriert, führen aber in der Regel nicht zur Zahlung eines Pensionsversicherungsbeitrages an den PV-Träger. Lediglich für einen geringen Teil der Ersatzzeiten werden Beiträge aus der Gebarung Arbeitsmarktpolitik als Pauschalbeiträge an die PV-Träger überwiesen, dies allerdings nicht auf individueller Basis mit Beitragsgrundlage.

Versicherungszeiten im Neurecht (Gültig für Versicherte, die nach dem 31.12.1954 geboren wurden)

Mit der Pensionsharmonisierung wurde das Pensionskonto geschaffen auf dem alle Beiträge sowie die daraus erwachsenden Pensionsansprüche aufscheinen. Auf dem persönlichen Pensionskonto werden die Beitragsgrundlagen ausgewiesen. Nach dem APG gibt es keine Unterscheidung in Beitrags- und Ersatzzeiten mehr, da für alle Versicherungsmonate ein Pensionsbeitrag entrichtet wird, der sich wiederum von der jeweiligen Beitragsgrundlage ableitet.

Den verschiedenen Arten der Teilversicherungszeiten werden jeweils gesetzlich definierte Beitragsgrundlagen zugeordnet (§ 44 Abs.1 Z 12 bis Z 18 ASVG). Die folgende Tabelle zeigt die wichtigsten Teilversicherungszeiten mit den zugehörigen Beitragsgrundlagen für das Jahr 2015:

1. Allgemeines

Beitragsgrundlagen der Teilversicherung (§ 44 Abs. 1 Z12 bis 18 ASVG)

Teilversicherungszeiten	Beitragsgrundlage pro Monat
bei Wochengeldbezug	das Dreißigfache des Wochengeldes
bei Krankengeldbezug sowie Bezug von Rehabilitationsgeld	das Dreißigfache der Bemessungsgrundlage
bei den Präsenz-, Ausbildungs - bzw. Zivildienstleistenden	je nach zeitlicher Lage der valorisierte Betrag von 1.350 € (2005), für 2015 = 1.694,39 €
Ausbildungsdienstleistende ab dem 13. Monat	133 % des Monatsgeldes, der Dienstgradzulage, der Anerkennungsprämie, der Monatsprämie, der Einsatzvergütung, der Ausbildungsprämie, der Journaldienstvergütung und der Auslandsübungszulage nach dem Heeresgebührengesetz
für Zeiten der Kindererziehung	je nach zeitlicher Lage der valorisierte Betrag von 1.350 € (2005), für 2015 = 1.694,39 €
bei Bezug (oder Ruhen) von Arbeitslosengeld, Überbrückungshilfe, Übergangs-, oder Weiterbildungs- oder Umschulungsgeld	für jeden Tag des Leistungsbezuges jeweils ein Dreißigstel von 70 % der Bemessungsgrundlage
bei Bezug von Notstandshilfe/Sondernotstandshilfe, sowie bei deren Nichtbezug auf Grund von Anrechnung des Partnereinkommens	92% des Arbeitslosengeldbezugs
bei Bezug einer Sonderunterstützung oder eines Bildungsteilzeitgeldes oder einer Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes	die Höhe der jeweiligen Geldleistung
bei Bezug von Übergangsgeld	die Höhe des Übergangsgeldes

Die Beitragsgrundlage für die Familienhospizkarenz entspricht jener für Kindererziehungszeiten.

Die Höhe der Pensionsversicherungsbeiträge errechnet sich durch Anwendung des Beitragssatzes von 22,8% auf die jeweilige Beitragsgrundlage.

Im Gegensatz zu Ersatzzeiten nach dem Altrecht werden mit der Rechtslage von 1.1.2005 für Teilversicherungszeiten von öffentlicher Seite

1. Allgemeines

Pensionsbeiträge an die Pensionsversicherungsträger entrichtet. Diese, sowie die daraus errechneten Pensionsansprüche, sind auf dem individuellen Pensionskonto ersichtlich, doch dienen sie ebenso wie Pflichtversicherungsbeiträge im Wege des Umlageverfahrens der Finanzierung der laufenden Pensionen. In der folgenden Tabelle werden die zahlungsverpflichteten Stellen für das Jahr 2015 dargestellt. Gezahlt werden die Beiträge jeweils mit Anfall der Teilversicherungszeit.

Beitragsleistende Stellen von Teilversicherungszeiten (§ 52 Abs. 4 ASVG)

Teilversicherungszeiten	Beitragsleistende Stelle
Ausbildungsdienst Leistende ab dem 13. Monat	BMLV
Wohngeld, Krankengeld, Rehabilitationsgeld, Präsenz- oder Ausbildungsdienst Leistende, Zivildienstler, Übergangsgeld	Bund
Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Weiterbildungsgeld, Überbrückungshilfe, Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhalts, Umschulungsgeld	AMS
48 Monate Kindererziehungsgeld pro Kind, bzw. 60 Monate bei Mehrlingsgeburten	75% FLAF, 25% Bund

1. Allgemeines

1.2.2. Wanderversicherung

Die Wanderversicherung ist dann von Relevanz, wenn eine Person während ihres Erwerbslebens in mehreren Zweigen der Pensionsversicherung versichert war. Der leistungszuständige Versicherungsträger hat bei der Berechnung der Pension sowohl die eigenen Versicherungsmonate als auch jene bei anderen Trägern (Wanderversicherung) zu berücksichtigen - eine Überweisung von Beiträgen erfolgt jedoch nicht. Die Leistungszuständigkeit ermittelt sich daraus, bei welchem Versicherungsträger ein/e AntragstellerIn in den letzten 15 Jahren die meisten Versicherungsmonate erworben hat. Sollten bei zwei Versicherungsträgern innerhalb dieser Zeitspanne gleich viele Versicherungsmonate vorliegen, so ist jener Versicherungsträger zuständig, bei dem der letzte Versicherungsmonat erworben wurde. Diese Regel trifft auch dann zu, wenn in den letzten 15 Jahren keine Versicherungsmonate erworben wurden.

Beispiel: Ein zuletzt GSVG-Versicherter war viele Jahre unselbständig beschäftigt. Er hat im ASVG Versicherungszeiten erworben und die Beiträge wurden an die Pensionsversicherungsanstalt (PVA) abgeführt. Die letzten 15 Jahre vor seiner Pension war er jedoch im GSVG versichert. Die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft ist für die Auszahlung der Pension zuständig und hat die im ASVG erworbenen Versicherungszeiten bei der Berechnung der Pension zu berücksichtigen, ohne dafür jemals Beiträge erhalten zu haben.

2. Berichtsteil gemäß § 31 Abs. 13 Z 1 ASVG

2. Berichtsteil gemäß § 31 Abs. 13 Z 1 ASVG

2.1. Darstellung und Analyse der Einnahmen der Pensionsversicherungsträger für die Jahre 2012 bis 2015	13
• Allgemeines	13
• Einnahmen der Pensionsversicherungsträger 2012 bis 2015	13
• Beitragsleistung für Teilversicherungszeiten und Ersatzzeiten 2012 bis 2015	14
2.2. Teilversicherungszeiten und Ersatzzeiten im Jahre 2015.....	16
• Allgemeines	16
• Personen mit Versicherungszeiten 2015	16
• Ausmaß der erworbenen Teilversicherungszeiten und Ersatzzeiten 2015.....	16

2.1. Darstellung und Analyse der Einnahmenentwicklung der Pensionsversicherungsträger 2012 bis 2015

Allgemeines

Die folgenden Ausführungen beziehen sich auf alle Pensionsversicherungsträger – **ausgenommen die VA des österreichischen Notariates**.

Von den Einnahmen der Pensionsversicherungsträger in der Höhe von 39.531 Millionen Euro im Jahr 2015 entfielen 30.825 Millionen Euro bzw. 78,0 % auf Beitragseinnahmen. Der Bund leistete jedem Pensionsversicherungsträger einen Beitrag in der Höhe des Betrages, um den die Aufwendungen die Erträge überstiegen (Ausfallhaftung des Bundes). Die Pensionsversicherung erbringt auch Leistungen, deren Aufgabe nicht der Ersatz eines weggefallenen Erwerbseinkommens ist (Gesundheitsvorsorge, Rehabilitation, Krankenversicherung der Pensionisten).

Im Jahre 2015 betrug die Ausfallhaftung des Bundes 7.489 Millionen Euro bzw. 18,9 % der Gesamteinnahmen.

Die **Übersicht 1** informiert über die Gebarungsergebnisse der Pensionsversicherungsträger im Zeitraum 2012-2015. Der Bilanzverlust ist darauf zurückzuführen, dass die Pensionsversicherungsträger die Rücklagen in diesem Ausmaß dotiert haben. Da diese Zuweisungen betriebswirtschaftlich keine Aufwendungen sind, bleiben sie bei der Festsetzung der Ausfallhaftung außer Betracht.

Im folgenden Abschnitt wird die Entwicklung der Einnahmen der Pensionsversicherungsträger dargestellt.

Einnahmen der Pensionsversicherungsträger 2012 bis 2015

Von den Einnahmen (39,5 Mrd. Euro) der Pensionsversicherung entfällt der überwiegende Teil auf die Beitragseinnahmen. Sie betragen im Jahr 2015 30,8 Mrd. Euro (d.s. 78% aller Einnahmen) und setzen sich wie folgt zusammen:

- Beiträge der Erwerbstätigen (Pflichtbeiträge)
- Beiträge für teilversicherte Personen in der Pensionsversicherung
- Beiträge für erworbene Ersatzzeiten
- Sonstige Beiträge

2. Berichtsteil gemäß § 31 Abs. 13 Z 1 ASVG

In der folgenden Tabelle ist die Entwicklung im Zeitraum 2012 bis 2015 dargestellt:

Einnahmen der Pensionsversicherung 2012 - 2015

(ohne VA des österr. Notariates)

Bezeichnung	Beträge in Mio. Euro			
	2012	2013	2014	2015
1. Beiträge insgesamt	27.102	28.271	29.528	30.825
1.1 Erwerbstätige	24.331	25.276	26.191	27.164
1.2 Teilversicherte	2.373	2.648	2.997	3.316
1.3 Ersatzzeiten	44	45	29	21
1.4 Sonstige Beiträge	354	302	311	324
2. Ausfallhaftung des Bundes	7.291	7.391	7.715	7.489
3. Ausgleichszulage	985	1.005	1.017	988
4. Sonstige Erträge	281	427	231	229
Gesamteinnahmen	35.659	37.094	38.491	39.531

Quelle: Rechnungsabschlüsse der Pensionsversicherungsträger

Die Beitragseinnahmen von 30.825 Mio. Euro im Jahr 2015 setzen sich wie folgt zusammen:

Die Beiträge für Erwerbstätige haben mit 88,1% (27.164 Mio. Euro) den höchsten Anteil, gefolgt von den Beitragseinnahmen für Teilversicherte (Versicherte, die ab dem 1.1.1955 geboren sind) mit einem Anteil von 10,7% (3.316 Mio. Euro) und den Abgeltungsbeträgen für die Ersatzzeiten (Versicherte, die vor dem 1.1.1955 geboren sind), mit einem Anteil von 0,1% (21 Mio. Euro). Die restlichen Beitragseinnahmen (324 Mio. Euro bzw. 1,1%) bestehen überwiegend aus Beiträgen für freiwillig Versicherte, Beiträgen zur Höherversicherung, Nachkauf von Versicherungszeiten und Überweisungsbeträgen.

Beitragsleistung für Teilversicherungszeiten und Ersatzzeiten 2012 - 2015

Die Einnahmen aus Beiträgen für Teilversicherte und für Versicherte zur Abgeltung von Ersatzzeiten betragen im Jahr 2015 zusammen 3.337 Mio. Euro. Die Beiträge für Teilversicherte haben dabei einen Anteil von 3.316 Mio. Euro (99,4%), und die Beiträge zur Abgeltung der Ersatzzeiten einen Anteil von 21 Mio. Euro (0,6%). Die Abgeltungsbeträge für Ersatzzei-

2. Berichtsteil gemäß § 31 Abs. 13 Z 1 ASVG

ten sind naturgemäß stark rückläufig. In der folgenden Tabelle ist die Entwicklung der Beitragsleistung im Zeitraum 2012 bis 2015 dargestellt.

Beiträge für Teilversicherungszeiten und Ersatzzeiten
Pensionsversicherung 2012 - 2015

Bezeichnung	Beträge in Mio. Euro			
	2012	2013	2014	2015
Beiträge für Teilversicherungszeiten				
1. Wochengeld	92	95	100	103
2. Kindererziehung	1.115	1.153	1.141	1.275
3. Arbeitslosengeld/Notstandshilfe	830	1.038	1.328	1.439
4. Kranken- und Rehabilitationsgeld	218	235	294	363
5. Präsenzdienst, Ausbildungsdienst, Zeitsoldaten	72	77	82	80
6. Zivildienst	42	45	46	48
7. Übergangsgeld	3	4	4	5
8. Pflege- und Familienhospizzeit (-karenz)	1	1	2	3
Beiträge für Teilversicherte	2.373	2.648	2.997	3.316
Beiträge für Ersatzzeiten				
Abgeltungsbeträge für vor dem 1.1.1995 Geborene	44	45	29	21
Summe der Beiträge für Teilversicherte und Ersatzzeiten	2.417	2.693	3.026	3.337

Quelle: Rechnungsabschlüsse der Pensionsversicherungsträger

2. Berichtsteil gemäß § 31 Abs. 13 Z 1 ASVG

2.2. Teilversicherungszeiten und Ersatzzeiten im Jahr 2015

Allgemeines

Die Beitragsleistung für Teilversicherungszeiten und Ersatzzeiten wird in den Rechnungsabschlüssen der Pensionsversicherungsträger abgebildet. Die ausgewiesenen Beträge geben jedoch keinen Aufschluss darüber, wie viele Personen welche Versicherungszeiten erwerben. Der Hauptverband hat daher aus der Versicherungsdatei weiterführende Auswertungen für das Jahr 2015 durchgeführt.

Personen mit Versicherungszeiten 2015

Im Jahr 2015 haben 4,867.878 Personen Versicherungszeiten in der gesetzlichen Pensionsversicherung erworben. Davon waren 2,531.433 Männer (52,0%) und 2,336.445 Frauen (48,0%). Insgesamt haben diese Personen 55,8 Mio. Versicherungsmonate erworben. Es entfielen 44,8 Mio. Monate (80,3%) auf Pflichtversicherungszeiten (Erwerbstätigkeit) und 10,2 Mio. Monate (18,3%) auf Teilversicherungs- und Ersatzzeiten. 0,8 Mio. Monate (1,4%) entfielen auf Zeiten einer freiwilligen Versicherung.

Die **Übersicht 2** informiert über die detaillierten Ergebnisse der Auswertungen.

Ausmaß der erworbenen Teilversicherungszeiten und Ersatzzeiten 2015

Insgesamt haben 1,315.144 Personen (609.609 Männer und 705.535 Frauen) Teilversicherungs- und Ersatzzeiten erworben. Von den erworbenen 10,2 Mio. Monaten entfielen 3,8 Mio. Monate (37,1%) auf Männer und 6,4 Mio. Monate (62,9%) auf Frauen. Der hohe Anteil bei den Frauen ist auf die erworbenen Monate der Kindererziehung zurückzuführen.

5,0 Mio. Monate (49,3%) entfielen auf den Bezug einer Geldleistung nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz, dem Sonderunterstützungsgesetz, dem Überbrückungshilfegesetz und dem Arbeitsmarktservicegesetz. 3,4 Mio. Monate (32,7%) entfielen auf Kindererziehungszeiten. Auf die übrigen Zeiten entfallen 1,8 Mio. Monate bzw. 18,0% (**Übersicht 2**).

In den **Übersichten 3 und 4** werden die erworbenen Versicherungszeiten getrennt nach Personen des Geburtsjahres 1954 und älter bzw. des Geburtsjahres 1955 und jünger dargestellt.

3. Berichtsteil gemäß § 31 Abs. 13 Z 2 ASVG

3. Berichtsteil gemäß § 31 Abs. 13 Z 2 ASVG

3.1. Aufwand für die Anrechnung der Teilversicherungszeiten und Ersatzzeiten bei den Neuzuerkennungen 2015	18
• Allgemeines	18
• Versicherungszeiten der Neuzuerkennungen 2015	18
• Durchschnittspension der Neuzuerkennungen 2015	20
• Aufwand für die Neuzuerkennungen 2015	20

3. Berichtsteil gemäß § 31 Abs. 13 Z 2 ASVG

3.1. Aufwand für die Anrechnung der Teilversicherungszeiten und Ersatzzeiten bei den Neuzuerkennungen 2015

Allgemeines

Die Höhe der Pensionsleistung ist von der Höhe der Bemessungsgrundlage und von der Anzahl der erworbenen Versicherungszeiten, insbesondere den Beitragszeiten einer Pflichtversicherung aus einer Erwerbstätigkeit und den erworbenen Teilversicherungszeiten bzw. Ersatzzeiten, abhängig.

In diesem Abschnitt wird daher für alle erstmaligen Neuzuerkennungen des Jahres 2015 die Anzahl der erworbenen Versicherungsmonate ermittelt. Diese Monate sind aufgeteilt in Beitragsmonate (Pflicht- und freiwillige Versicherung) bzw. in die restlichen Versicherungsmonate (Ersatzzeiten bzw. Teilversicherungszeiten). Zusätzlich wurden die Versicherungsmonate der Kindererziehung (deckend bzw. nicht deckend) ermittelt. Weiters werden diese Versicherungszeiten finanziell bewertet.

Die dafür notwendigen Daten sind in den Dateien des Hauptverbandes nicht gespeichert. Es wurden daher die Datensätze der „Pensionsversicherung-Jahresstatistik (PJ)“ verwendet. Diese Datensätze werden dem Hauptverband aufgrund von Weisungen des BMASK von der Pensionsversicherungsanstalt übermittelt. Diese Weisungen sehen eine tiefere Gliederung nach Art der Ersatzzeit nicht vor.

Versicherungszeiten der Neuzuerkennungen 2015

Die Ausgangsbasis für die nachfolgenden Darstellungen bilden alle Neuzuerkennungen einer Alters- oder Invaliditäts(EU)pension (Direktpension) des Jahres 2015. Es werden auch alle Pensionen, bei denen ein zwischenstaatliches Abkommen zur Anwendung gelangte, berücksichtigt. Durch die Einführung des Rehabilitationsgeldes kam es zu deutlich weniger Neuzuerkennungen von Invaliditätspensionen.

Von jeder zuerkannten Direktpension konnten die erworbenen Versicherungsmonate sowie die Pensionshöhe ermittelt werden. Die Versicherungszeiten wurden in Beitragszeiten einer Pflicht- bzw. freiwilligen Versicherung und in die restlichen Versicherungszeiten (Teilversicherungszeiten bzw. Ersatzzeiten) untergliedert. Es wurden 69.752 neuzuerkannte Direktpensionen ausgewertet (32.474 Männer und 37.278 Frauen). Die Datengrundlagen sind in der **Übersicht 5** dargestellt.

Die Auswertungen der Versicherungskarrieren der Neuzugangspensionen des Jahres 2015 haben ergeben, dass bei Frauen wesentlich mehr Teilversicherungszeiten bzw. Ersatzzeiten vorliegen als bei Männern, was auf die Anrechnung der Kindererziehungszeiten zurückzuführen ist. Wie die

3. Berichtsteil gemäß § 31 Abs. 13 Z 2 ASVG

folgende Tabelle zeigt, beträgt bei Männern bei allen Direkt pensionen der Anteil der Teilversicherungszeiten bzw. Ersatzzeiten 7,2%. Bei Frauen beträgt dieser Anteil 15,6%. Eine detaillierte Gliederung der durchschnittlich erworbenen Versicherungsmonate ist aus der **Übersicht 6** ersichtlich.

Durchschnittliche Anzahl der Versicherungsmonate Erstmalige Pensionszuerkennungen 2015

Bezeichnung		Alle Versicherungsmonate	darunter Teilversicherungs- bzw. Ersatzmonate	
			Monate	in % aller Monate
Alle Direkt pensionen	M + F	432	50	11,6
	Männer	456	33	7,2
	Frauen	411	64	15,6
Alle Alters pensionen	M + F	444	50	11,3
	Männer	479	32	6,7
	Frauen	420	63	15,0
Alle Invaliditäts(EU)- pensionen	M + F	389	47	12,1
	Männer	406	36	8,9
	Frauen	356	69	19,4

Quelle: Pensionsversicherung-Jahresstatistik (PJ)

Versicherungsmonate Männer

Im Durchschnitt haben männliche Bezieher einer Alters pension 479 Versicherungsmonate erworben, davon 447 Beitragsmonate einer Pflichtversicherung und 32 Monate einer Teilversicherungszeit bzw. Ersatzzeit. Bei Beziehern einer Invaliditätspension sind insgesamt wesentlich weniger Versicherungsmonate angefallen, wobei der Anteil der Teilversicherungszeiten bzw. Ersatzzeiten deutlich höher ist als bei Beziehern einer Alters pension. Durchschnittlich hat ein Bezieher einer Invaliditätspension 406 Versicherungsmonate erworben, davon 370 Beitragsmonate und 36 Monate einer Teilversicherungszeit bzw. einer Ersatzzeit.

Versicherungsmonate Frauen

Bei den Neuzugängen einer Alters pension sind im Durchschnitt 420 Versicherungsmonate angefallen, davon 357 Beitragsmonate und 63 Monate einer Teilversicherungszeit bzw. Ersatzzeit. Beim Neuzugang einer Invaliditätspension liegen bei Frauen im Durchschnitt 356 Versicherungsmonate vor, davon 287 Beitragsmonate einer Pflichtversicherung und 69 Monate einer Teilversicherungszeit bzw. Ersatzzeit.

3. Berichtsteil gemäß § 31 Abs. 13 Z 2 ASVG

Durchschnittspension der Neuzuerkennungen 2015

Die folgende Tabelle informiert über die durchschnittlichen Bruttopensionen der Neuzuerkennungen des Jahres 2015. Bei jeder zuerkannten Direktpension wurde die Pensionsleistung im Verhältnis der Versicherungszeiten (Beitragszeiten : restliche Versicherungszeiten) aufgeteilt.

Durchschnittliche Höhe der Pensionen Erstmalige Pensionsneuzuerkennungen 2015

Bezeichnung		Monatliche Durchschnittspension (ohne Zulagen und Zuschüsse) in Euro			Anteil Teil- versicherungs- bzw. Ersatzzeiten in %
		Insgesamt	Beitragszeiten	Teil- versicherungs- bzw. Ersatzzeiten	
Alle Direktpensio- nen	M + F	1.193	1.076	117	9,8
	Männer	1.434	1.341	93	6,5
	Frauen	985	846	139	14,1
Alle Alterspensio- nen	M + F	1.219	1.100	119	9,8
	Männer	1.517	1.426	91	6,0
	Frauen	1.009	871	138	13,7
Alle Invaliditäts(EU)- pensionen	M + F	1.104	991	113	10,2
	Männer	1.245	1.148	97	7,8
	Frauen	829	684	145	17,5

Quelle: Pensionsversicherung-Jahresstatistik (PJ)

Die durchschnittliche Pensionsleistung (Direktpension) bei Männern betrug im Jahr 2015 1.434 Euro. Davon entfielen 93,5% auf Beitragszeiten und 6,5% auf Ersatzzeiten und Zeiten einer Teilversicherung. Bei Alterspensionen beträgt der Anteil der Beitragszeiten 94,0% und bei Invaliditäts(EU)pensionen 92,2%.

Die durchschnittliche Pensionsleistung (Direktpension) bei Frauen betrug im Jahr 2015 985 Euro. Davon entfielen 85,9% auf Beitragszeiten und 14,1% auf Ersatzzeiten und Zeiten einer Teilversicherung. Bei Alterspensionen beträgt der Anteil der Beitragszeiten 86,3% und bei Invaliditäts(EU)pensionen 82,5%.

Aufwand für die Neuzuerkennungen 2015

Um den gesamten Aufwand der Pensionsversicherungsträger für den Pensionsneuzugang des Jahres 2015 zu ermitteln, ist es notwendig, die monatlichen Pensionsleistungen (83,3 Mio. Euro) auf den gesamten Lebenspensionsbezug hochzurechnen.

3. Berichtsteil gemäß § 31 Abs. 13 Z 2 ASVG

Das durchschnittliche Antrittsalter der Neuzuerkennungen betrug 2015 60,2 Jahre (61,3 Jahre bei Männern und 59,2 Jahre bei Frauen). Daraus ergibt sich eine durchschnittliche Pensionsbezugsdauer von rund 24 Jahren. Auf Basis des Geldwertniveaus 2015 ergeben sich für die Neuzugänge 2015 Gesamtkosten von rund 28,0 Mrd. Euro. Davon entfallen 25,3 Mrd. Euro auf Beitragszeiten und 2,7 Mrd. Euro auf Teilversicherungs- und Ersatzzeiten.

4. Berichtsteil gemäß § 31 Abs. 13 Z 3 ASVG

4. Berichtsteil gemäß § 31 Abs. 13 Z 3 ASVG**4.1. Wanderversicherungsgewinne und –verluste 2015..... 23**

- Allgemeines 23
- Verteilung der Versicherungszeiten 2015 24
- Auswirkungen der Wanderversicherung 2015 25

4.1. Wanderversicherungsgewinne und -verluste 2015

Allgemeines

Bei der Berechnung einer Pensionsleistung wird die gesetzliche Pensionsversicherung als eine Einheit betrachtet. Unabhängig davon, welcher Pensionsversicherungsträger die Beiträge erhält bzw. die Leistung ausbezahlt bzw. welche Rechtslage - ASVG, GSVG/FSVG oder BSVG - letzten Endes zur Anwendung gelangt: Wenn ein Versicherter in der Vergangenheit einmal oder sogar öfter den Pensionsversicherungsträger gewechselt hat, so werden die einbezahlten Beiträge nicht von einem Träger zum anderen überwiesen, sondern sie verbleiben immer beim gerade zuständigen Pensionsversicherungsträger. Die Leistungsauszahlung wird sodann von einem im Gesetz genau definierten Träger vorgenommen, wobei es durchaus der Fall sein kann, dass dieser Träger nur einen Teil der für den Versicherten einbezahlten Beiträge erhalten hat.

Dies kann unter Umständen zu einer rechnerischen finanziellen Schlechterstellung einzelner Versicherungsbereiche führen.

Damit die Wanderversicherungsgewinne und -verluste für den Pensionsaufwand des Jahres 2015 ermittelt werden können, wurden folgende konkrete Fragestellungen untersucht:

- Wie verteilen sich die Beitragszeiten der Pflichtversicherung auf die Bereiche ASVG, GSVG/FSVG und BSVG?
- Welche Anteile des Pensionsaufwandes 2015 entfallen aufgrund dieser Verteilungen auf die Versicherungsbereiche und welche rechnerischen Transfers ergeben sich daraus?

Für alle im Jahr 2015 ausbezahlten Pensionen kann die Verteilung der Versicherungszeiten nicht exakt festgestellt werden. Es befinden sich darunter Pensionen, die vor vielen Jahren (Jahrzehnten) zuerkannt wurden und bei denen daher die benötigten Daten nicht vorhanden sind. Vom BMASK werden seit vielen Jahren umfangreiche Analysen der Neuzuerkennungen durchgeführt. Diese Berechnungen wurden dankenswerter Weise dem Hauptverband zur Verfügung gestellt (**Übersicht 7**) und bilden die Basis der folgenden Berechnungen.

4. Berichtsteil gemäß § 31 Abs. 13 Z 3 ASVG

Verteilung der Versicherungszeiten 2015

In der **Übersicht 7** ist die prozentuelle Verteilung der Versicherungszeiten für die Pensionsneuzuerkennungen der Jahre 1999, 2000, 2001, 2005 und 2008 dargestellt. Aus den Verteilungen wurde ein Mittelwert gebildet, was zu folgenden Ergebnissen führt:

Verteilung der Versicherungszeiten im Pensionsstand 2015

Bezeichnung	Prozentuelle Verteilung der Versicherungszeiten		
	ASVG	GSVG/FSVG	BSVG
Alle Versicherungszeiten	100,0	100,0	100,0
Beitragszeiten insgesamt	89,2	94,2	79,7
Beitragszeiten ASVG	87,8	35,6	10,9
Beitragszeiten GSVG/FSVG	0,9	57,6	0,7
Beitragszeiten BSVG	0,5	1,0	68,1
Teilversicherungs- und Ersatzzeiten	10,8	5,8	20,3

Die Verteilungsdaten der Neuzuerkennungen von 1999 bis 2008 sind repräsentativ für den Pensionsstand 2015 und führen zu einer ausreichenden Qualität der folgenden Berechnungen. Dem Hauptverband liegen keine aktuelleren Daten vor. Eine wesentliche Abweichung der genannten Prozentsätze ist aber nicht anzunehmen. Die wichtigsten Ergebnisse:

- Im ASVG entfallen 89,2% der Versicherungszeiten auf Beitragszeiten und 10,8 % auf Teilversicherungs- und Ersatzzeiten. Von den Beitragszeiten entfällt der weitaus überwiegende Teil auf das ASVG (98%).
- Im GSVG/FSVG entfallen 94,2% der Versicherungszeiten auf Beitragszeiten und 5,8 % auf Teilversicherungs- und Ersatzzeiten. Von den Beitragszeiten entfallen 61% auf das GSVG/FSVG, der Rest auf Beitragszeiten in anderen Bereichen (vor allem ASVG).
- Im BSVG ist der höchste Anteil an Teilversicherungs- und Ersatzzeiten zu beobachten (20,3%). Bei den Beitragszeiten beträgt der BSVG-Anteil 85%, der Rest entfällt fast zur Gänze auf das ASVG.

Vor allem Pensionisten im Bereich der Pensionsversicherung nach dem GSVG und FSVG haben einen hohen Anteil an ASVG-Beitragszeiten.

4. Berichtsteil gemäß § 31 Abs. 13 Z 3 ASVG

Auswirkungen der Wanderversicherung 2015

Die Verteilung der Versicherungszeiten wird nun auf den Pensionsaufwand des Jahres 2015 von 34.677 Mio. Euro umgelegt (**Übersicht 8**). Vom gesamten Pensionsaufwand entfallen 3.748 Mio. Euro auf Teilversicherungs- und Ersatzzeiten. Somit verbleiben 30.929 Mio. Euro, die auf Beitragszeiten entfallen. Verteilt man diesen Betrag nach der prozentuellen Verteilung der Beitragszeiten führt das zu folgendem Ergebnis:

Auswirkungen der Wanderversicherung 2015

Bereich	Beträge in Mio. Euro				
	Pensionsaufwand (Rechnungsabschluss)	abzgl. Teilvers.- und Ersatzzeiten	Verbleibender Pensionsaufwand	Pensionsaufwand im Verhältnis der Beitragszeiten	Auswirkung Wanderversicherung Gewinn (+) Verlust (-)
PV insgesamt	34.677	3.748	30.929	30.929	-
ASVG	29.815	3.220	26.595	27.490	+ 895
GSVG/FSVG	3.165	184	2.981	2.103	- 878
BSVG	1.697	344	1.353	1.336	- 17

Im Wesentlichen ist durch die Wanderversicherung eine Verschiebung zwischen den Bereichen ASVG und GSVG/FSVG festzustellen. Im ASVG kommt es zu einem Wanderungsgewinn von 895 Mio. Euro, während im GSVG/FSVG ein Verlust von 878 Mio. Euro und im BSVG ein Verlust von 17 Mio. Euro zu beobachten ist.

Abschließend sollte aber nochmals festgehalten werden, dass der Frage des Ausgleichs von allfälligen Wanderversicherungsgewinnen bzw. -verlusten in einem umlagefinanzierten Pensionssystem mit Ausfallhaftung des Staates keine praktische Bedeutung zukommt. Ein Ausgleich führt lediglich zu einer kostenneutralen Verschiebung von finanziellen Mitteln zwischen den einzelnen Bereichen.

5. Zusammenfassung

5. Zusammenfassung

- 5.1. Ausmaß der erworbenen Teilversicherungszeiten und Ersatzzeiten sowie die zugrundeliegenden Beitragsleistungen 2015 27**
- 5.2. Aufwand für die Anrechnung der Teilversicherungszeiten und Ersatzzeiten bei den Neuzuerkennungen 2015..... 27**
- 5.3. Wanderversicherungsgewinne und –verluste 2015..... 28**

5. Zusammenfassung

5.1. Ausmaß der erworbenen Teilversicherungszeiten und Ersatzzeiten sowie die zugrundeliegenden Beitragsleistungen 2015

Im Jahr 2015 haben 4,867.878 Personen Versicherungszeiten in der gesetzlichen Pensionsversicherung erworben. Insgesamt haben diese Personen 55,8 Mio. Versicherungsmonate erworben. Es entfielen 44,8 Mio. Monate (80,3%) auf Pflichtversicherungszeiten (Erwerbstätigkeit) und 10,2 Mio. Monate (18,3%) auf Teilversicherungs- und Ersatzzeiten. 0,8 Mio. Monate (1,4%) entfielen auf Zeiten einer freiwilligen Versicherung.

- Die Einnahmen aus Beiträgen für Teilversicherte und für Versicherte zur Abgeltung von Ersatzzeiten betragen im Jahr 2015 zusammen 3.337 Mio. Euro. Die Beiträge für Teilversicherte haben dabei einen Anteil von 3.316 Mio. Euro (99,4%), und die Beiträge zur Abgeltung der Ersatzzeiten einen Anteil von 21 Mio. Euro (0,6%).
- Insgesamt haben 1,315.144 Personen (609.609 Männer und 705.535 Frauen) Teilversicherungs- und Ersatzzeiten erworben. Von den erworbenen 10,2 Mio. Monaten entfielen 3,8 Mio. Monate (37,1%) auf Männer und 6,4 Mio. Monate (62,9%) auf Frauen. Der hohe Anteil bei den Frauen ist auf die erworbenen Monate der Kindererziehung zurückzuführen.

5.2. Aufwand für die Anrechnung der Teilversicherungszeiten und Ersatzzeiten bei den Neuzuerkennungen 2015

Im Jahr 2015 nahmen 69.752 Personen eine Invaliditäts- oder Alterspension in Anspruch (32.474 Männer und 37.278 Frauen). Die durchschnittliche monatliche Pensionsleistung dieser Neuzuerkennungen betrug 1.193 Euro (Männer: 1.434 Euro, Frauen: 985 Euro).

- Bei den Männern beträgt der Anteil der Teilversicherungszeiten bzw. Ersatzzeiten an den Versicherungszeiten 7,2%. Bei den Frauen liegt dieser Anteil aufgrund der Kindererziehungszeiten deutlich höher und beträgt 15,6%.
- Die durchschnittliche Pensionsleistung bei Männern betrug 1.434 Euro. Davon entfielen 93,5% auf Beitragszeiten und 6,5% auf Ersatzzeiten bzw. Zeiten einer Teilversicherung.

5. Zusammenfassung

- Die durchschnittliche Pensionsleistung bei Frauen betrug 985 Euro. Davon entfielen 85,9% auf Beitragszeiten und 14,1% auf Ersatzzeiten bzw. Zeiten einer Teilversicherung.
- Über die zu erwartende Bezugsdauer von rund 24 Jahren ergeben sich für die Neuzugänge 2015 Gesamtkosten von rund 28,0 Mrd. Euro. Davon entfallen 25,3 Mrd. Euro auf Beitragszeiten und 2,7 Mrd. Euro auf Teilversicherungs- und Ersatzzeiten.

5.3. Wanderversicherungsgewinne und –verluste 2015

In vielen Pensionsleistungen sind Beitragszeiten enthalten, die bei einem anderen als dem pensionsauszahlenden Versicherungsträger erworben wurden. Aus der gegenseitigen Anrechnung im Rahmen der sogenannten "Wanderversicherung" können daher einem Versicherungsträger rechnerische "Wanderversicherungsgewinne oder -verluste" entstehen. Vor allem Pensionisten im Bereich der Pensionsversicherung nach dem GSVG und FSVG haben einen hohen Anteil an ASVG-Beitragszeiten.

- Im ASVG ergibt sich 2015 ein Wanderversicherungsgewinn von 895 Mio. Euro.
- Im GSVG/FSVG ergibt sich 2015 ein Wanderversicherungsverlust von 878 Mio. Euro.
- Im BSVG ergibt sich 2015 ein Wanderversicherungsverlust von 17 Mio. Euro.

Tabellen

Gebarungsergebnisse der Pensionsversicherung 2012 - 2015 (ohne VA des österr. Notariates)

Bezeichnung	Beträge in Mio. Euro			
	2012	2013	2014	2015
Erträge				
1. Beiträge insgesamt	27.102	28.271	29.528	30.825
1.1 Erwerbstätige	24.331	25.276	26.191	27.164
1.2 Teilversicherte	2.373	2.648	2.997	3.316
1.3 Ersatzzeiten	44	45	29	21
1.4 Sonstige Beiträge	354	302	311	324
2. Ausfallhaftung des Bundes	7.291	7.391	7.715	7.489
3. Ausgleichszulage	985	1.005	1.017	988
4. Sonstige Erträge	281	427	231	229
Gesamterträge	35.659	37.094	38.491	39.531
Aufwendungen				
1. Pensionsaufwand	31.440	32.726	33.902	34.677
1.1 Alterspensionen	24.261	25.451	26.630	27.507
1.2 Pensionen der gem. Arbeitsfähigkeit	2.994	2.991	2.891	2.702
1.3 Hinterbliebenenpensionen	4.185	4.284	4.381	4.468
2. Ausgleichszulage	985	1.005	1.017	988
3. Beiträge zur KV der Pensionisten	1.421	1.473	1.520	1.614
4. Gesundheitsvorsorge und Rehabilitation	902	952	997	1.027
5. Verwaltungs- und Verrechnungsaufwand	546	569	593	595
6. Sonstige Aufwendungen	370	375	469	634
Gesamtaufwendungen	35.664	37.100	38.498	39.535
Bilanzgewinn / Bilanzverlust	- 5	- 6	- 7	- 4

Erworbene Versicherungszeiten 2015

a) Grundzahlen - alle Personen

Bezeichnung	Personen (personenbezogen)			Versicherungsmonate		
	M + F	Männer	Frauen	M + F	Männer	Frauen
Alle Versicherungszeiten	4.867.878	2.531.433	2.336.445	55.769.163	28.160.151	27.609.012
1. Pflichtversicherungszeiten (Erwerbstätigkeit)	4.442.911	2.362.290	2.080.621	44.770.449	24.157.808	20.612.641
2. Zeiten der freiwilligen Versicherung	92.141	27.440	64.701	787.062	215.884	571.178
3. Teilversicherungs- und Ersatzzeiten	1.315.144	609.609	705.535	10.211.652	3.786.459	6.425.193
a) Wochengeld	89.234	-	89.234	356.295	-	356.295
b) Geldleistung ALVG, SUG, ÜHG, AMSG	882.260	512.188	370.072	5.031.742	2.891.574	2.140.168
c) Krankengeld, Rehabilitationsgeld	359.111	186.396	172.715	1.040.608	524.902	515.706
d) Präsenzdienst/Ausbildungsdienst	35.764	35.536	228	151.963	150.680	1.283
e) Zivildienst	23.477	23.462	15	125.920	125.839	81
f) Übergangsgeld	11.175	5.793	5.382	50.848	27.699	23.149
g) Kindererziehung	328.303	4.420	323.883	3.340.919	18.681	3.322.238
h) Sonstige Zeiten	21.555	9.330	12.225	113.357	47.084	66.273

Quelle: Auswertungen aus der Versicherungsdatei des Hauptverbandes

Erworbene Versicherungszeiten 2015

b) Grundzahlen - alle Personen des Geburtsjahres 1954 und älter

Bezeichnung	Personen (personenbezogen)			Versicherungsmonate		
	M + F	Männer	Frauen	M + F	Männer	Frauen
Alle Versicherungszeiten	126.080	87.868	38.212	1.246.658	891.205	355.453
1. Pflichtversicherungszeiten (Erwerbstätigkeit)	112.157	76.869	35.288	1.066.443	744.009	322.434
2. Zeiten der freiwilligen Versicherung	4.463	1.945	2.518	42.721	18.202	24.519
3. Ersatzzeiten	17.733	16.342	1.391	137.494	128.994	8.500
a) Wochengeld	-	-	-	-	-	-
b) Geldleistung ALVG, SUG, ÜHG, AMSG	15.303	14.457	846	115.772	109.900	5.872
c) Krankengeld, Rehabilitationsgeld	7.139	6.353	786	20.689	18.420	2.269
d) Präsenzdienst/Ausbildungsdienst	66	66	-	117	117	-
e) Zivildienst	-	-	-	-	-	-
f) Übergangsgeld	134	119	15	417	349	68
g) Kindererziehung	50	21	29	366	107	259
h) Sonstige Zeiten	22	17	5	133	101	32

Quelle: Auswertungen aus der Versicherungsdatei des Hauptverbandes

Erworbene Versicherungszeiten 2015

c) Grundzahlen - alle Personen des Geburtsjahres 1955 und jünger

Bezeichnung	Personen (personenbezogen)			Versicherungsmonate		
	M + F	Männer	Frauen	M + F	Männer	Frauen
Alle Versicherungszeiten	4.741.798	2.443.565	2.298.233	54.522.505	27.268.946	27.253.559
1. Pflichtversicherungszeiten (Erwerbstätigkeit)	4.330.754	2.285.421	2.045.333	43.704.006	23.413.799	20.290.207
2. Zeiten der freiwilligen Versicherung	87.678	25.495	62.183	744.341	197.682	546.659
3. Teilversicherungs- und Ersatzzeiten	1.297.411	593.267	704.144	10.074.158	3.657.465	6.416.693
a) Wochengeld	89.234	-	89.234	356.295	-	356.295
b) Geldleistung ALVG, SUG, ÜHG, AMSG	866.957	497.731	369.226	4.915.970	2.781.674	2.134.296
c) Krankengeld, Rehabilitationsgeld	351.972	180.043	171.929	1.019.919	506.482	513.437
d) Präsenzdienst/Ausbildungsdienst	35.698	35.470	228	151.846	150.563	1.283
e) Zivildienst	23.477	23.462	15	125.920	125.839	81
f) Übergangsgeld	11.041	5.674	5.367	50.431	27.350	23.081
g) Kindererziehung	328.253	4.399	323.854	3.340.553	18.574	3.321.979
h) Sonstige Zeiten	21.533	9.313	12.220	113.224	46.983	66.241

Quelle: Auswertungen aus der Versicherungsdatei des Hauptverbandes

Erstmalige Neuzuerkennungen 2015

a) Grundzahlen

Alle Pensionsversicherungsträger (ohne VA des österr. Notariates)

Beträge in Euro

Bezeichnung	Alle Direktpensionen			Alle Alterspensionen			Alle Invaliditäts(EU)pensionen		
	M + F	Männer	Frauen	M + F	Männer	Frauen	M + F	Männer	Frauen
Anzahl Neuzuerkennungen	69.752	32.474	37.278	54.649	22.487	32.162	15.103	9.987	5.116

Anzahl der Versicherungsmonate

Versicherungsmonate insgesamt	30.128.264	14.818.662	15.309.602	24.255.931	10.767.920	13.488.011	5.872.333	4.050.742	1.821.591
Beitragsmonate insgesamt (Pflicht- und freiwillige Versicherung)	26.669.983	13.733.409	12.936.574	21.508.525	10.042.680	11.465.845	5.161.458	3.690.729	1.470.729
Restliche Versicherungsmonate	3.458.281	1.085.253	2.373.028	2.747.406	725.240	2.022.166	710.875	360.013	350.862

Versicherungsmonate Kindererziehung insgesamt	2.214.648	6.727	2.207.921	1.906.855	4.296	1.902.559	307.793	2.431	305.362
nicht deckend	1.488.381	5.225	1.483.156	1.294.369	3.343	1.291.026	194.012	1.882	192.130
deckend	726.267	1.502	724.765	612.486	953	611.533	113.781	549	113.232

Monatliche Bruttoleistung (ohne Zulagen und Zuschüsse) in Euro

Monatliche Bruttoleistung (ohne Zulagen und Zuschüsse)	83.254.186,02	46.551.246,81	36.702.939,21	66.582.631,35	34.118.945,76	32.463.685,59	16.671.554,67	12.432.301,05	4.239.253,62
Monatliche Bruttoleistung aufgrund von Beitragszeiten	75.059.677,24	43.537.638,15	31.522.039,09	60.093.660,01	32.070.701,29	28.022.958,72	14.966.017,23	11.466.936,86	3.499.080,37
Monatliche Bruttoleistung aufgrund der restlichen Versicherungszeiten	8.194.508,78	3.013.608,66	5.180.900,12	6.488.971,34	2.048.244,47	4.440.726,87	1.705.537,44	965.364,19	740.173,25

Quelle: Pensions-Jahresstatistik (PJ)

Erstmalige Neuzuerkennungen 2015

b) Durchschnittswerte

Alle Pensionsversicherungsträger (ohne VA des österr. Notariates)

Beträge in Euro

Bezeichnung	Alle Direkt pensionen			Alle Alters pensionen			Alle Invaliditäts(EU) pensionen		
	M + F	Männer	Frauen	M + F	Männer	Frauen	M + F	Männer	Frauen
Anzahl Neuzuerkennungen	69.752	32.474	37.278	54.649	22.487	32.162	15.103	9.987	5.116

Durchschnittliche Anzahl der Versicherungsmonate

Versicherungsmonate insgesamt	432	456	411	444	479	420	389	406	356
Beitragsmonate insgesamt (Pflicht- und freiwillige Versicherung)	382	423	347	394	447	357	342	370	287
Restliche Versicherungsmonate	50	33	64	50	32	63	47	36	69

Versicherungsmonate Kindererziehung insgesamt	31	-	59	35	-	59	21	-	60
nicht deckend	21	-	40	24	-	40	13	-	38
deckend	10	-	19	11	-	19	8	-	22

Monatliche Durchschnittspension (ohne Zulagen und Zuschüsse) in Euro

Monatliche Bruttoleistung (ohne Zulagen und Zuschüsse)	1.193	1.434	985	1.219	1.517	1.009	1.104	1.245	829
Monatliche Bruttoleistung aufgrund von Beitragszeiten	1.076	1.341	846	1.100	1.426	871	991	1.148	684
Monatliche Bruttoleistung aufgrund der restlichen Versicherungszeiten	117	93	139	119	91	138	113	97	145

Quelle: Pensions-Jahresstatistik (PJ)

Prozentuelle Verteilung der Versicherungszeiten bei den Pensionsneuzuerkennungen

Quelle: Berechnungen des BMASK

Versicherungsbereich	Neuzuerkennungen des Jahres ...	Alle Versicherungsmonate	davon			
			Beitragszeit ASVG	Beitragszeit GSVG/FSVG	Beitragszeit BSVG	Teilversicherungs- und Ersatzzeiten
ASVG	1999	100,0	89,1	0,9	0,6	9,4
	2000	100,0	89,0	0,8	0,6	9,6
	2001	100,0	87,5	1,0	0,4	11,1
	2005	100,0	85,5	1,0	0,5	13,0
	2008	100,0	87,9	1,0	0,5	10,6
	Mittelwert	100,0	87,8	0,9	0,5	10,8
GSVG/FSVG	1999	100,0	34,6	59,5	1,0	4,9
	2000	100,0	34,6	59,4	0,9	5,1
	2001	100,0	33,7	58,5	0,8	7,0
	2005	100,0	36,5	56,1	1,0	6,4
	2008	100,0	38,6	54,8	1,2	5,4
	Mittelwert	100,0	35,6	57,6	1,0	5,8
BSVG	1999	100,0	13,1	0,6	67,3	19,0
	2000	100,0	13,1	0,6	67,6	18,7
	2001	100,0	9,2	0,6	61,3	28,9
	2005	100,0	9,1	0,7	70,2	20,0
	2008	100,0	10,2	0,8	74,3	14,7
	Mittelwert	100,0	10,9	0,7	68,1	20,3

Aufteilung des Pensionsaufwandes 2015 nach Versicherungszeiten

Versicherungsbereich	Alle Versicherungsmonate	davon			
		Beitragszeit ASVG	Beitragszeit GSVG/FSVG	Beitragszeit BSVG	Teilversicherungs- und Ersatzzeiten

Prozentueller Anteil der Versicherungszeiten (Mittelwerte aus Übersicht 8)

ASVG	100,0	87,8	0,9	0,5	10,8
GSVG/FSVG	100,0	35,6	57,6	1,0	5,8
BSVG	100,0	10,9	0,7	68,1	20,3

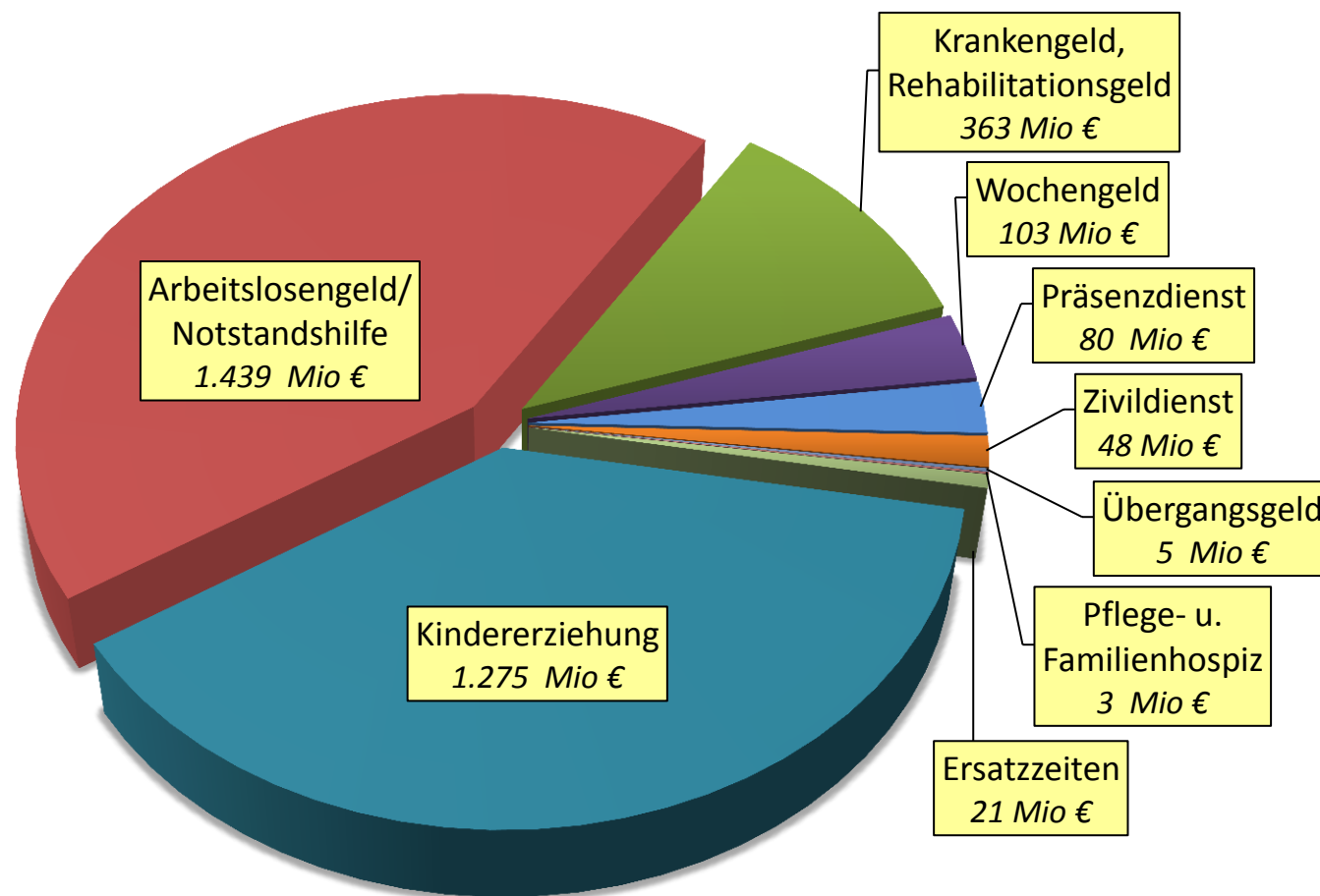
Verteilung des Pensionsaufwandes 2015 in Mio. Euro

ASVG	29.815	26.178	268	149	3.220
GSVG/FSVG	3.165	1.126	1.823	32	184
BSVG	1.697	185	12	1.156	344
PV insgesamt	34.677	27.489	2.103	1.337	3.748

Grafiken

Beiträge für Teilversicherungs- und Ersatzzeiten - 2015

Insgesamt: 3.337 Mio €

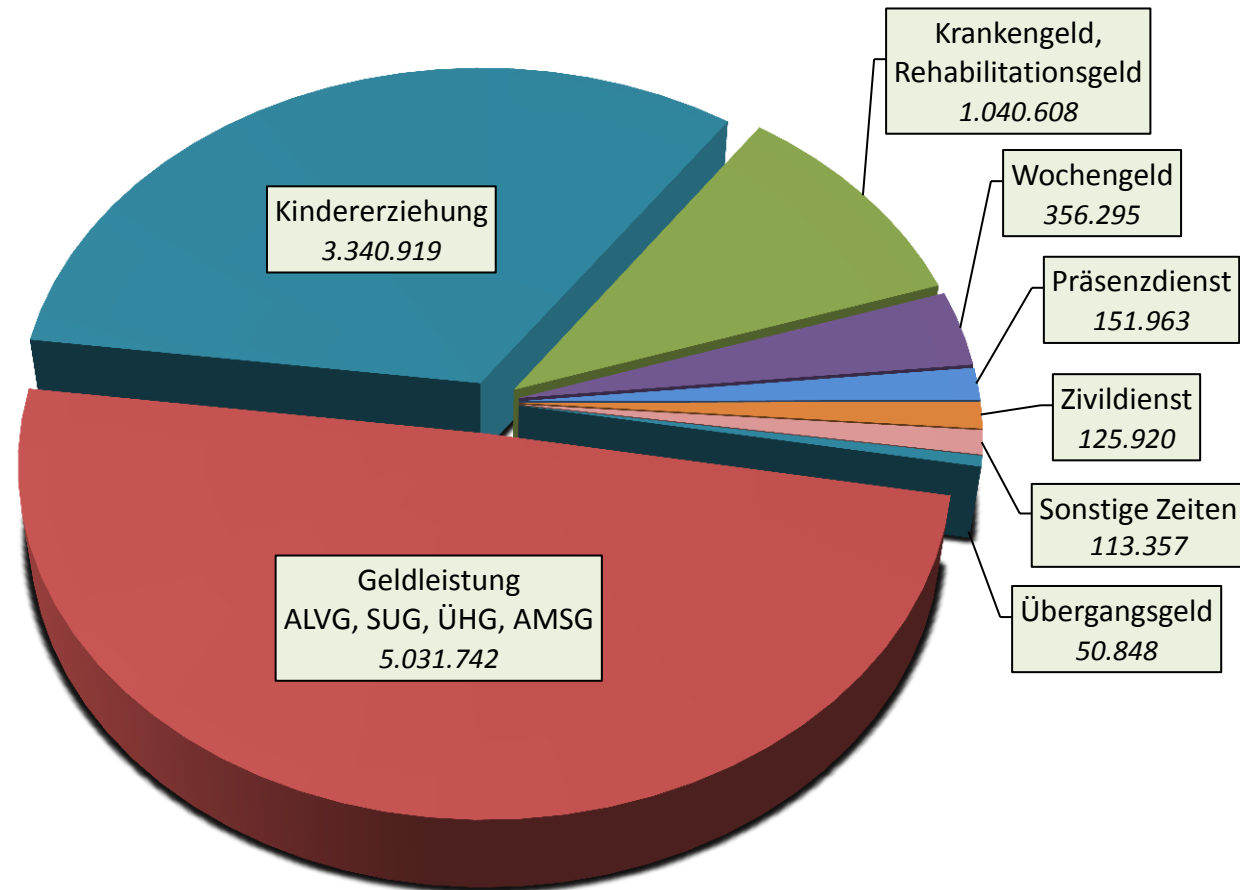


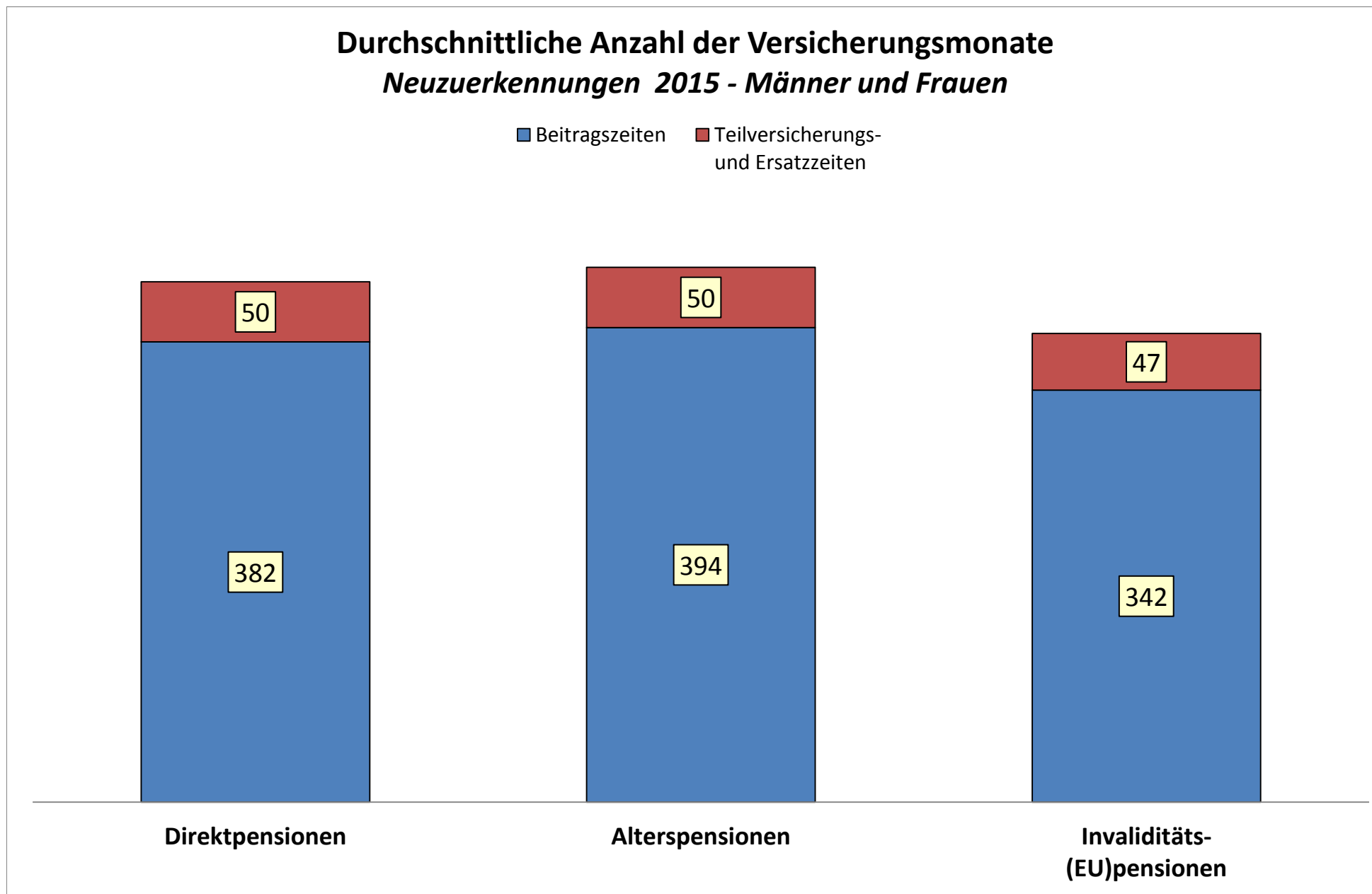
Quelle: Rechnungsabschlüsse der PV-Träger.

Grafik 1

Erworbene Versicherungsmonate für Teilversicherungs- u. Ersatzzeiten - 2015

Insgesamt: 10.211.652 Monate



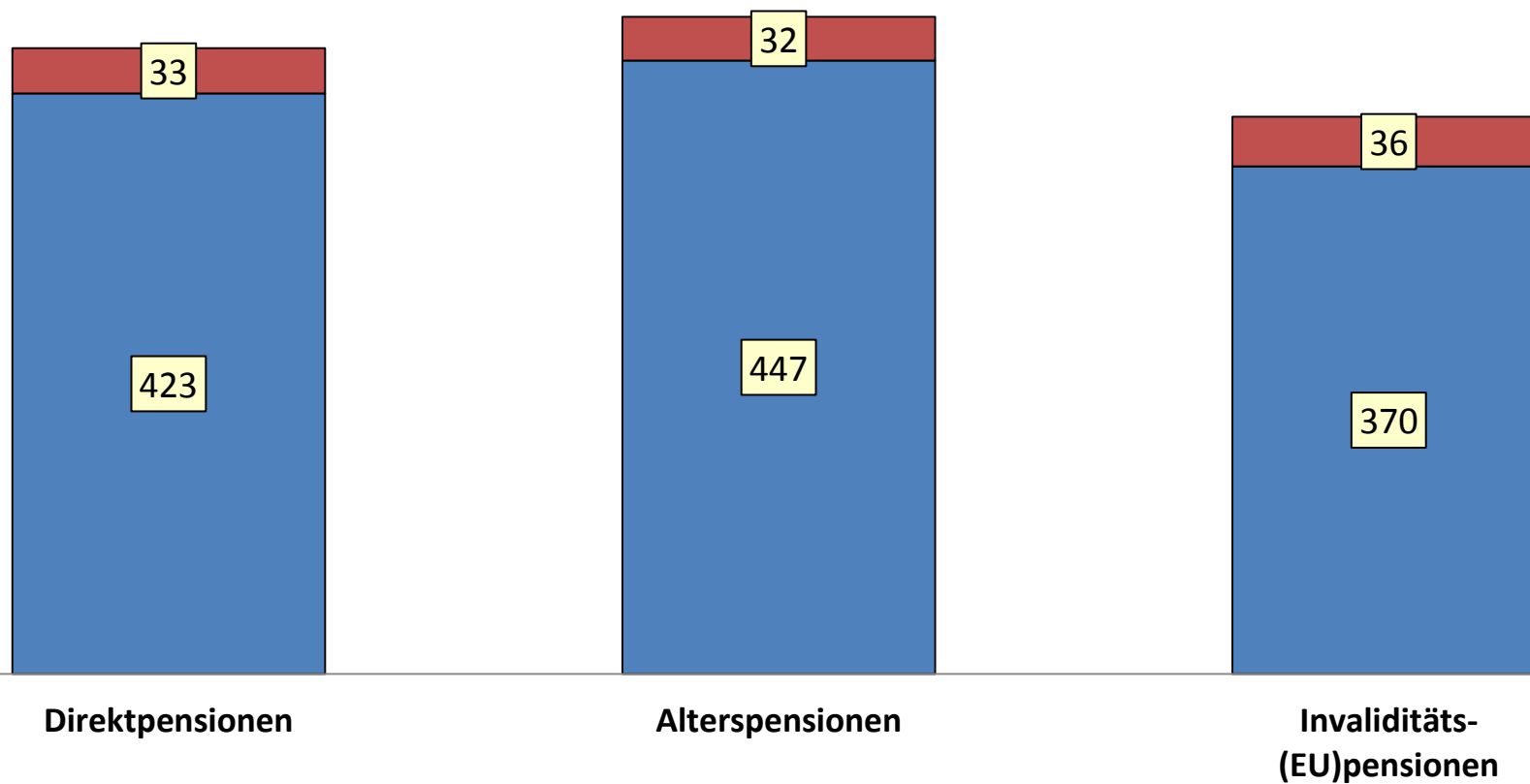


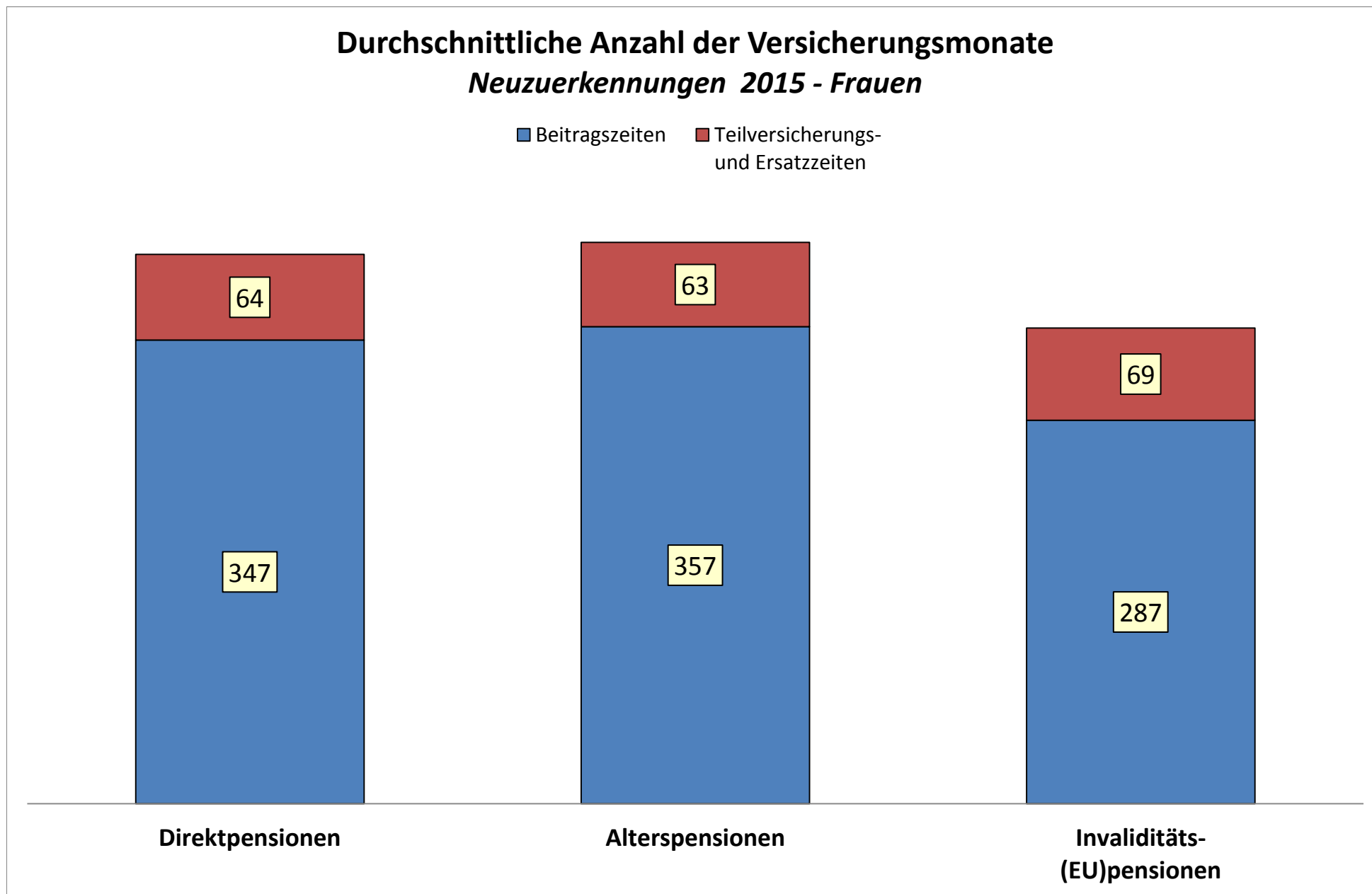
Quelle: Pensionsjahresstatistik (PJ)

Grafik 3

Durchschnittliche Anzahl der Versicherungsmonate Neuzuerkennungen 2015 - Männer

■ Beitragszeiten ■ Teilversicherungs-
und Ersatzzeiten





Quelle: Pensionsjahresstatistik (PJ)

Grafik 5

Prozentuelle Verteilung der Versicherungszeiten in den Versicherungsbereichen Pensionsstand 2015

■ Beitragszeiten eigener Bereich
 ■ Beitragszeiten fremder Bereich
 ■ Teilversicherungs- und Ersatzzeiten

